

Benutzerreglement Anlage Herdern

(Turnhalle, Sportplatz, Schulküche)

1. Die Turnhalle die Aussenanlagen, sowie die Schulräume dienen in erster Linie der Schule. Soweit keine Beeinträchtigung des Unterrichts besteht, können sie im Rahmen dieses Reglements von den Vereinen oder Privatpersonen gemietet werden. Die Aussenanlagen stehen der Schuljugend auch in der Freizeit zur Verfügung, sofern die Vereine nicht beeinträchtigt sind. Auf dem Areal und im Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot, der Konsum von alkoholischen Getränken ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt. Bei privaten Anlässen darf im Aussenbereich geraucht werden, im Innenraum bleibt das Rauchverbot bestehen. Es gilt ein generelles Fahrverbot auf dem Sportplatz, Fussballfeld und den Sportwiesen für Autos, Motorräder, Mofas und Velos. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. In Ausnahmefällen kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden. Als Basis für die aktuelle Belegung dient der offizielle Belegungsplan.
2. Die Schulküche, die Turnhalle und die Aussensportanlage dienen in erster Linie der Politischen Gemeinde, den Ortsvereinen und den ortsansässigen Organisatoren kultureller Veranstaltungen. Soweit es möglich ist, werden diese Räume im Rahmen dieses Reglements auch anderen Organisationen vermietet. Anlaufstelle für die Benützung der gesamten Anlage ist der Liegenschaftsverwalter der Primarschulgemeinde Herdern – Dettighofen.
3. Gesuche für die Benützung der Anlage sind an den Liegenschaftsverwalter der Primarschulgemeinde zu richten. Einzelbewilligungen werden schriftlich abgegeben und gegenseitig unterzeichnet.
4. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, bei
 - a. Nichterfüllung der gestellten Bedingungen
 - b. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten
 - c. Missachtung der Benützungsordnung und der Weisungen des Hauswartes
 - d. wiederholt vorkommenden Beschädigungen der Geräte und Einrichtungen
 - e. nicht gemeldeten Beschädigungen an den Hauswart
 - f. nicht Bezahlen von allfälligen Reparaturen, Gebühren oder Beiträgen
 - g. Eingang von Klagen und / oder ungebührliches Verhalten
5. Die Bewilligung kann auch für eines oder mehrere vereinbarte Daten zurückgezogen werden, wenn
 - a. Ferien sind
 - b. wichtige Versammlungen und Anlässe der Schule oder der Gemeinde stattfinden
 - c. eine Grossreinigung oder Reparaturen vorgenommen werden
6. Bei Jugendlichen ist die Anwesenheit einer volljährigen Person Voraussetzung

7. Die Entschädigung für die Benützung der Anlagen und Geräte sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt, das dem Benützer mit der Bewilligung abgegeben wird.
8. Notwendige Reinigungen (besondere Anlässe / Unterhaltungen) müssen von Benützern unter Anweisungen des Hauswartes selbst ausgeführt werden oder werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.
9. Die Bedienung der Küche darf nur durch instruierte Personen erfolgen. Bei der Übergabe der Räumlichkeiten wird das Inventar kontrolliert.
10. Ausgenommen bei Festanlässen oder Versammlungen ist das Betreten der Halle nur mit sauberen Hallenturnschuhen (weisse Sohle) gestattet.
11. Die Bedienung der Heizung ist Sache des Hauswartes. Unnötige Beleuchtung soll ausgeschaltet werden.
12. Schuleigene Geräte dürfen von den Vereinen benützt werden. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch an die hierfür zugewiesenen Standorte zu versorgen. Innengeräte dürfen nur in der Halle, Aussengeräte nur im Freien benützt werden. Schuleigene Geräte dürfen nur im Einverständnis des Hauswartes aus den Räumen entfernt werden.
13. Die Räumlichkeiten dürfen von den Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übung betreten werden und müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Ausnahmen sind öffentliche Veranstaltungen. Für die Öffnung und Schliessung, das Lichterlöschen, Schliessen der Fenster und Abstellen der Duschen ist der Leiter verantwortlich.
14. Bei der Benützung der Lokalitäten ist den Einrichtungen und Anlagen Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen sind vom verantwortlichen Leiter innert 24 Stunden dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden haftet der Benützer.
15. Bei Nichtbenützung der reservierten Räumlichkeiten wird die Entschädigung gleichwohl in Rechnung gestellt, sofern die Abmeldung bei einer Einzelbelegung nicht 14 Tage im Voraus erfolgt.
16. Für Diebstahl, Unfälle, oder andere Personenschäden, die sich im ausserschulischen Gebrauch der MZH und Aussenanlagen ereignen, lehnt die Schulgemeinde jegliche Haftung ab.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 08.12.2014 genehmigt.
Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Für die Schulgemeinde:

Der Präsident:

Unterschrift Präsident

Der Liegenschaftsverwalter:

Unterschrift Liegenschaftsverwalter